

VIK

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.

– Hauptgeschäftsstelle –

Postanschrift: Richard-Wagner-Straße 41 · D-45128 Esse

Frau
Ingeborg Friebe
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2830

alle Abs.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon-Durchwahl	Datum
		Sch-ni	(0201) 8 1084- 26	14.09.1993

Änderung der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - Beibehaltung des § 88 GO

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

gesetzliche Neuregelungen, die geeignet sind, die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort erneut zu schwächen, sind nach Einschätzung der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft VIK gerade momentan völlig deplaciert. Mit Blick auf die hohen deutschen Energiepreise, die bspw. im Strombereich zu einer 30 - 40 %igen Mehrbelastung gegenüber benachbarten europäischen Ländern führen, sollte statt dessen alles getan werden, um hier zu einer Chancengleichheit im internationalen Wettbewerb zu gelangen. Gesetzgeberische Maßnahmen, die es den Städten und Gemeinden u. U. ermöglichen würden, die örtliche Energieversorgung verstärkt in Eigenregie zu betreiben, wodurch sich über das sehr beliebte Instrument der "Quersubventionierung" mehr oder minder zwangsläufig eine deutliche Verteuerung der leitungsgebundenen Energien wie Strom und Gas für die Verbraucher ergeben würde, erscheinen hier als falsche Maßnahme. Wir wenden uns daher an Sie mit der herzlichen Bitte,

Hauptgeschäftsstelle:
Richard-Wagner-Straße 41
D-45128 Essen
Telefon (0201) 8 1084-0
Telefax (0201) 8 1084-30

Zweigstelle:
Prager Straße 5
D-10779 Berlin
Telefon (030) 21 2492-0
Telefax (030) 21 2492-30

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Essen,
Kto.-Nr. 283/0701 (BLZ 360 700 50)
Westdeutsche Landesbank Essen,
Kto.-Nr. 5781059 (BLZ 360 500 00)
Postgiroamt Essen,
Kto.-Nr. 31696-439 (BLZ 360 100 43)

Vorsitzender:
Max Dietrich Kley, Ludwigshafen/Rh.
Geschäftsführer:
Dr. Hans-Jürgen Budde, Essen

insbesondere die Änderung des § 88 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die unserer Einschätzung nach genau zu solchen Entwicklungen führen könnte, unter besonders kritischen Gesichtspunkten zu prüfen und verweisen hierbei auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des VIK.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern gern zur Verfügung und verbleiben

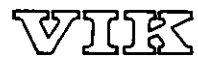
mit freundlichen Grüßen

VIK Verband der Industriellen
Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Budde', written in a cursive style.

Dr. Budde

Anlage



VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes

**zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung
und anderer Kommunalverfassungsgesetze
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landtags-Drucksache 11/4983)**

Essen, 08. September 1993

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen sieht eine Vielzahl von Änderungen des Gemeindewirtschaftsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die vorgesehenen Änderungen zu § 88 der Gemeindeordnung.

Die Vorschrift des § 88 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) regelt die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden und greift damit direkt in die Belange unserer Mitgliedsunternehmen ein. Die deutschen Industrieunternehmen sind dringend auf wettbewerbsfähige Strom- und Gaspreise, gerade auch an den Standorten in Nordrhein-Westfalen, angewiesen.

Die mit der Novellierung des § 88 GO NW beabsichtigte Erweiterung der Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden kann zu einer Verteuerung der leitungsgebundenen Energien Strom und Gas führen. Die Gemeinden betrachten die Energieversorgung häufig als Finanzierungsquelle für andere öffentliche Aufgaben. Hierbei bedenken sie aber nicht, daß sie damit langfristig den Standort für Industrieunternehmen in Deutschland und gerade auch in Nordrhein-Westfalen gefährden.

Die Industriestrompreise liegen in Deutschland schon heute um bis zu 30 bis 40 % höher als in benachbarten westeuropäischen Ländern. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrieunternehmen beeinträchtigt. Diese Entwicklung würde durch eine stärkere Kommunalisierung der Energieversorgung verschärft werden.

Wirtschaftliche Betätigung, insbesondere auch die Energieversorgung, ist eine Aufgabe, die nach unserer Wirtschaftsordnung grundsätzlich von privaten Unternehmen wahrgenommen wird. Der Staat hat demgegenüber lediglich die Aufgabe, klare und verlässliche Rahmenregelungen vorzugeben und über deren Einhaltung zu wachen. Wenn hier eine Verwischung der Aufgabebereiche erfolgt, indem sich eine Gemeinde selbst unternehmerisch betätigt, ist die Gefahr groß, daß entweder das Ziel einer rationellen, verbraucherorientierten wirtschaftlichen Betätigung oder die Aufgaben klarer ordnungspolitischer Rahmensetzung des Staates verfehlt werden.

Diesem Grundgedanken trägt § 88 Abs. 1 Nr. 1 GO NW in seiner bisherigen Fassung mit begrüßenswerter Klarheit Rechnung. Die Vorschrift schreibt vor, daß sich die Gemeinde nur dann wirtschaftlich betätigen darf, wenn ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und "dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann". Diese zweite Voraussetzung, die den Gedanken der Subsidiarität der Staatstätigkeit beinhaltet, soll durch die Novellierung beseitigt werden.

Die Änderung wird damit begründet, daß die Feststellung, ob die Voraussetzung einer besseren Erfüllung des Zwecks durch andere Unternehmen vorliegt, von den Aufsichtsbehörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens nicht oder nur mit erheblichem Aufwand (durch Vergleichsberechnungen usw.) getroffen werden könnte. Das Ziel einer bloßen Erleichterung aufsichtsrechtlicher Tätigkeit kann aber nicht zur Begründung für schwerwiegende Aufgabenverschiebungen zwischen Staat und Bürgern herangezogen werden. Hiergegen sprechen verfassungsrechtliche Gründe. Die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung ist in den Artikeln 2 und 12 Grundgesetz festgelegt. Der Bestand privatwirtschaftlicher Unternehmen wird durch Artikel 14 Grundge-

setz geschützt. Insofern ist die Subsidiaritätsklausel in § 88 Abs. 1 GO NW Ausdruck des verfassungsmäßig fundierten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dies gilt auch im Hinblick auf die aus Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz abgeleiteten gemeindlichen Rechte zur Regelungen von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Die bisherige Vorschrift des § 88 Abs. 1 Nr. 1 GO NW hat sich bewährt und sollte, da sie als Richtschnur für die Abgrenzung zwischen gemeindlicher und privater wirtschaftlicher Betätigung dient, nicht geändert werden. Die Gemeinden sollten weiterhin durch eine entsprechende Ausgestaltung der Gemeindeordnung gehalten bleiben, wirtschaftliche Betätigung (insbesondere auch in den Bereichen der Energieversorgung) in erster Linie privaten Unternehmen zu überlassen. Sie sollten nur in den Ausnahmefällen selbst einspringen, in denen der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch andere Unternehmen erfüllt werden kann.

Die geplante neue Regelung der Gemeindeordnung verfolgt offensichtlich die entgegengesetzte Zielrichtung. So spricht die Begründung des Gesetzentwurfs für die Neufassung des § 89 GO NW (S. 25) ausdrücklich davon, es solle verhindert werden, daß immer weitere Bereiche der klassischen Daseinsvorsorge "privatisiert" würden. Der schillernde Begriff der "Daseinsvorsorge" schafft aber keine primäre Zuständigkeit des Staates, sondern besagt nur, daß der Staat in der Versorgung der Bürger dann einspringen soll, wenn und soweit sie durch privatwirtschaftliche Betätigung nicht gewährleistet ist.

Durch den Vorrang der privatwirtschaftlichen Betätigung vor Staatsbetätigung in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung wird die beste Versorgung der Verbraucher, die größtmögliche wirtschaftliche und damit auch politische Freiheit sowie die

ständige Anpassung an veränderte Marktverhältnisse gesichert. Wohlstand, Freiheit und soziale Sicherheit unserer Bürger beruhen auf diesen Prinzipien. Sie sollten sich auch weiterhin in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen widerspiegeln.

Für den Bereich der Energieversorgung speziell hat das Karl-Breuer-Institut des Bundes der Steuerzahler in einer Untersuchung vom Februar 1992 "Vorrang für Private in der öffentlichen Energieversorgung" herausgearbeitet, daß es haushalts- und finanzpolitisch sogar für die Gemeinden günstiger ist, wenn öffentliche Energieversorgung durch Privatunternehmen wahrgenommen wird. Die Hoffnung auf Erschließung neuer Finanzquellen für öffentliche Aufgaben ist daher entweder eine Illusion der Kommunalwirtschaft oder aber sie führt, wenn sie aufgrund der Monopolstellung von Energieversorgungsunternehmen tatsächlich in der Bundesrepublik durchgesetzt wird, zur Gefährdung des Industriestandorts Deutschland. Dies gilt in besonderem Maße für die bereits aus anderen Gründen strukturell gefährdeten Industriestandorte in Nordrhein-Westfalen. Der VIK spricht sich daher dezidiert für eine Aufrechterhaltung der bisherigen Fassung des § 88 Abs. 1 Nr. 1 GO NW aus.